

05.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - Fz - U

zu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

A

Der federführende **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Agrarausschuss (A)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe a

In Artikel 1 ist in § 3 Nr. 1 Buchstabe a nach den Wörtern "von Speisen und Getränken oder" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Im Gegensatz zu früheren Entwürfen der novellierten TrinkwV wird die Verwendung von Trinkwasser für andere häusliche Zwecke abschließend festgelegt. Diese abschließende Formulierung engt den Handlungsspielraum für die Gesundheitsbehörde ein, wenn es z.B. um die Frage geht, für andere, hier nicht genannte häusliche Zwecke zumindest aus Gründen der hygienischen Vorsorge die Verwendung von Wasser mit Trinkwasserqualität zu fordern.

Gerade im Bereich der Hygiene hat sich immer wieder gezeigt, dass gesundheitliche Risiken zwar vermutet wurden, deren Existenz aber oft erst durch das Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren und nach einer längeren "ereignisfreien" Zeit offenkundig wurde. Die abschließende Aufzählung der häuslichen Verwendungszwecke für Trinkwasser wird insofern als äußerst problematisch angesehen. Hinzu kommt, dass diese abschließende Aufzählung auf der Grundlage einer keineswegs systematischen Risikoermittlung und -beurteilung erfolgte, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine Öffnung für weitere häusliche Zwecke notwendig machen (und damit eine Anpassung der TrinkwV), also durchaus zu erwarten sind. Diese Probleme lassen sich durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" vermeiden.

A
U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5)

2. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 die Angabe " und § 7" zu streichen.

A

3.* Begründung:

§ 7 regelt die Anforderungen an Indikatorparameter. Sie umfassen qualitative und quantitative Parameter, die kurzfristig z. B. auf Grund von Rohrnetzarbeiten (Eisen, Trübung, Geruch) oder längerfristig z. B. auf Grund der geologischen Verhältnisse (Chlorid, Sulfat, pH-Wert) überschritten sein können. Es ist unstrittig, dass auch die Indikatorparameter im Prinzip eingehalten werden müssen; § 7 legt dies fest und in § 9 werden die bei Nichteinhaltung der Indikatorwerte zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt.

* Bei Annahme der Ziffern 3 und 4 werden die jeweiligen Begründungen redaktionell aufeinander abgestimmt.

(noch Ziffer 3)

Der gesundheitlichen Bedeutung der Indikatorparameter ist es jedoch nicht angemessen, wenn man in § 4 Abs. 2 ein absolutes und strafbewehrtes Verwendungsverbot bei Nichteinhaltung der Indikatorparameter ausspricht.

U

4.*

Begründung:

Die EU-Trinkwasserrichtlinie unterscheidet zwischen gesundheitlich relevanten Parametern (Anlagen 1 und 2) sowie versorgungstechnisch relevanten Indikatorparametern (Anlage 3). Der Grund war die in den Vordergrund gestellte Gewichtung der gesundheitsrelevanten Parameter.

Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung der Indikatorparameter sind nach der EU-Trinkwasserrichtlinie nur erforderlich, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

Die in der Vorlage enthaltene Zuordnung der Indikatorparameter in die allgemeinen Anforderungen des § 4 Abs. 1 bedeutet eine nationale Verschärfung, die hinsichtlich versorgungstechnisch nicht auszuschließender kurzzeitiger Abweichungen von den Parametern der Anlage 3, der Abhilfemaßnahmen sowie der Strafbewehrung überzogen erscheint.

5. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 und Abs. 3 - neu -

G
(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
2)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 sind die Wörter "und § 7" zu streichen.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz anzufügen:

"(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 7 nicht entspricht,

* Bei Annahme der Ziffern 3 und 4 werden die jeweiligen Begründungen redaktionell aufeinander abgestimmt.

(noch Ziffer 5)

nicht als Wasser für den menschlichen Gebrauch abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen."

Begründung:

Nach § 24 sind Verstöße gegen § 4 Abs. 2 in Zusammenhang mit § 7 strafbewehrt. Dies ist nicht angemessen, da es sich um Indikatorparameter mit zunächst nicht gesundheitsbezogener Auswirkung handelt. Die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes ist jedoch nicht möglich, weil eine entsprechende Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz nicht vorhanden ist. Dies sollte nachgeholt werden.

Zwischenzeitlich kann die Strafbewehrung von Verstößen gegen § 7 aufgehoben werden: Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 zur Anzeige von Überschreitungen der Grenzwerte und Anforderungen nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 ebenso verpflichtet wie dazu, den auf die Meldung hin nach § 9 Abs. 1 getroffenen Anordnungen des Gesundheitsamtes zur Abwendung einer Gefahr für die menschliche Gesundheit nachzukommen. Auch bei Grenzwertüberschreitungen ohne unmittelbaren Gesundheitsbezug ist der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 Abs. 4 verpflichtet, den Anordnungen des Gesundheitsamtes nachzukommen. Verstöße gegen § 9 Abs. 1 und Abs. 4 und gegen § 16 Abs. 1 können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

U

6. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 4 Satz 1

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "eine Aufbereitung, erforderlichenfalls unter Einschluss einer Desinfektion, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik" durch die Wörter "eine Aufbereitung oder eine Desinfektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik" zu ersetzen.

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass durch eine Desinfektion ein gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser abgegeben werden kann. Durch das in der Verordnung formulierte Aufbereitungsgebot sind insbesondere viele kleine und mittlere Was-

(noch Ziffer 6)

erversorgungsunternehmen, die eine wichtige Säule der Wasserversorgung bilden, gezwungen, ohne Not teure Aufbereitungsanlagen zu errichten, die ihre wirtschaftliche Existenz gefährden können. Dies betrifft vor allem die vielen kleinen Wasserversorgungsunternehmen, die Karstgrundwasser nutzen und insoweit praktisch immer von einer "Annahme mikrobieller Verunreinigungen" ausgehen müssen.

U 7. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Datum "1. Januar 2006" durch das Datum "1. Januar 2008" und in Satz 3 das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Dezember 2007" zu ersetzen.

Begründung:

Die in der EU-Trinkwasserrichtlinie genannten Übergangfristen sollten generell gleichartig akzeptiert und im Hinblick auf erforderlich werdende technische Umstellungen auch voll ausgeschöpft werden.

G 8. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 2

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf zumutbare Weise nicht möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Weiterführung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet die insoweit erforderlichen Maßnahmen an."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Der vorgesehene § 9 Abs. 2 erweckt den Eindruck, als sei das Gesundheitsamt für die Sicherstellung der Wasserversorgung verantwortlich. Das Gesundheitsamt ist jedoch hierzu weder verpflichtet noch befugt. Vielmehr handelt es sich dabei um Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, in der Regel um eine kommunalrechtlich festgelegte Pflichtaufgabe der Kommunen. Das Kommunalrecht zählt zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder, so dass bundesrechtliche Eingriffe insoweit nicht zulässig sind.

9. Zu Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 1

G

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "und trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die betroffene Bevölkerung in anderer Weise mit der für ihre Ernährung und Hygiene erforderlichen Mindestmenge von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu versorgen" zu streichen.

Begründung:

Der vorgesehene § 9 Abs. 3 Satz 1 erweckt den Eindruck, als sei das Gesundheitsamt für die Sicherstellung der Wasserversorgung verantwortlich. Das Gesundheitsamt ist jedoch hierzu weder verpflichtet noch befugt. Vielmehr handelt es sich dabei um Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, in der Regel um eine kommunalrechtlich festgelegte Pflichtaufgabe der Kommunen. Das Kommunalrecht zählt zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder, so dass bundesrechtliche Eingriffe insoweit nicht zulässig sind.

10. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 3

G

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sie enthält ferner die Mindestkonzentration an freiem Chlor nach Abschluss der Aufbereitung."

...

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Sie ("die Liste") kann keine Mindestkonzentrationen an freiem Chlor festlegen. Dies kann nur das Bundesministerium für Gesundheit.

G

11. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2 Satz 4 - neu -

In Artikel 1 ist an § 11 Abs. 2 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Stoffe nach Absatz 1, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, werden in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen, wenn das Umweltbundesamt festgestellt hat, dass die Stoffe keine vermeidbaren oder unvertretbaren Auswirkungen auf die Gesundheit haben."

Begründung:

Aus EU-rechtlichen Gründen ist es erforderlich zu verdeutlichen, dass Aufbereitungsstoffe, die u.a. in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und in Verkehr sind, vor der Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland keiner zusätzlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Diese Öffnungsklausel gilt nicht, wenn die Stoffe vermeidbare oder unvertretbare Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

12. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2

G

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist die Angabe "Nr. 1" zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Wörter "Verfahren nach Anlage 5 Nr. 2 und 3" durch die Wörter "vorgegebenen Verfahren" zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind die Wörter "Soweit in den Anlagen Untersuchungsverfahren nicht angegeben sind, sind die Untersuchungen" durch die Wörter "Die Untersuchungen auf die in Anlage 5 Nr. 2 und 3 genannten Parameter sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die Untersuchungen nach § 14 umfassen sämtliche Parameter, während in Anlage 5 Nr. 1 bezeichnete Untersuchungsverfahren lediglich die mikrobiologischen Parameter betreffen. Die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2

G

In Artikel 1 ist § 15 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Zertifizierung oder" zu streichen.

...

(noch Ziffer 13)

- b) In Satz 2 sind die Wörter "der Untersuchungsstellen" durch die Wörter "der im jeweiligen Land ansässigen Untersuchungsstellen" zu ersetzen.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Zertifizierung“ ersatzlos zu streichen. Derzeit stehen Zertifizierung und Akkreditierung gleich bedeutend nebeneinander. Hinter den beiden Begriffen verbergen sich jedoch unterschiedliche Systeme und Vorgehensweisen. Mit der Zertifizierung einer Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß ISO 9000 ff. ist nämlich im Gegensatz zur Akkreditierung kein Kompetenznachweis für die Trinkwasseruntersuchung verbunden.

Der Stand der Technik in diesem Bereich wird durch die erst kürzlich erschienene DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ beschrieben (Ersatz für DIN EN 45001). In dieser Norm heißt es in der Einführung wörtlich: „Zertifizierung allein nach ISO 9001 und ISO 9002 bedeutet keinen Nachweis der Kompetenz des Laboratoriums, fachlich begründete Daten und Ergebnisse zu erzielen“. Dieser Nachweis ist aber bei der Trinkwasserüberwachung unbedingt erforderlich.

Mit der Festlegung der Akkreditierung ist der Nachweis der fachlichen Befähigung der Trinkwasseruntersuchungsstelle erbracht. Dies ist vor dem Hintergrund eines präventiven Verbraucherschutzes sinnvoll und geboten.

Gleichzeitig wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen, die Veröffentlichungspflicht des Landes auf diejenigen Untersuchungsstellen zu reduzieren, die in dem jeweiligen Land ansässig sind.

14. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 1 Satz 3

G

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für den Untersuchungsumfang gilt § 14 Abs. 1, für das Untersuchungsverfahren gilt § 15 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungs-

...

(noch Ziffer 14)

ergebnisse § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und für die Untersuchungsstelle § 15 Abs. 4 Satz 1 entsprechend."

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 1

G

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "Entnahme und Untersuchung von Wasserproben" durch die Wörter "Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 muss die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben, sofern das Gesundheitsamt diese nicht selbst durchführt, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bestellte Stelle erfolgen.

Die Praxis zeigt, dass die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nicht immer in einer Hand liegt (auch in Thüringen ist das gängige Praxis), weshalb die Formulierung in "Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben" abgeändert werden sollte.

16. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 2

G

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "sofern der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einer von ihnen unabhängigen Untersuchungsstelle haben durchführen lassen" durch die Wörter "sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einer nach Satz 1 bestellten und vom Wasserversorgungsunternehmen unabhängigen Stelle hat durchführen lassen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Statt der Regelung zur Entnahme und Untersuchung von Wasserproben nach Satz 1 kann sich das Gesundheitsamt nach Satz 2 auf die Überprüfung der Niederschriften über die Untersuchung nach § 14 beschränken, sofern der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einer von ihnen unabhängigen Untersuchungsstelle hat durchführen lassen.

Da es sich bei den unabhängigen Untersuchungsstellen nicht um von der obersten Landesbehörde bestellte Stellen nach Satz 1 handeln muss, die frei von kommerziellen Zwängen und weisungsgebunden sind, kann dies dazu führen, dass eine amtliche Entnahme und Untersuchung von Wasserproben ausbleibt. Um das zu vermeiden, muss der 2. Halbsatz in Satz 2 in "sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einer nach Satz 1 bestellten und vom Wasserversorgungsunternehmen unabhängigen Stelle hat durchführen lassen" abgeändert werden.

17. Zu Artikel 1 § 19 Abs. 4 Satz 1

G

In Artikel 1 sind in § 19 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "vorzunehmen" die Wörter "; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, durchführen" einzufügen.

Begründung:

In der Verordnung fehlt eine dem § 22 der bisherigen Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 (BGBl I S. 2612) entsprechende Regelung. Eine solche Regelung ist im Interesse einer möglichst flexiblen Überwachungstätigkeit der Gesundheitsämter notwendig.

18. Zu Artikel 1 § 20 Abs. 3 Satz 1

G

In Artikel 1 ist § 20 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Werden Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung der in den §§ 5 bis 7 festgesetzten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Hausinstallation oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen sind, so kann das Gesundheitsamt anordnen, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren auszuschalten oder zu verringern und
2. die betroffenen Verbraucher über etwaige zusätzliche Abhilfemaßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Wassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu unterrichten und zu beraten sind."

Begründung:

Bei Überschreitungen von Grenzwerten, die durch Hausinstallationen verursacht werden, hat das Gesundheitsamt anzuordnen, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die betroffenen Verbraucher zu informieren sind. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass das Gesundheitsamt nicht selbst für die Durchführung der Maßnahmen zuständig ist.

19. Zu Artikel 1 § 21 Abs. 1 Satz 1

G

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage informiert den Verbraucher durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial

...

(noch Ziffer 19)

über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers für den menschlichen Gebrauch."

Begründung:

Der vorgesehene § 21 Abs. 1 Satz 1 erweckt den Eindruck, als sei das Gesundheitsamt für die Sicherstellung der Wasserversorgung verantwortlich. Das Gesundheitsamt ist jedoch hierzu weder verpflichtet noch befugt. Vielmehr handelt es sich dabei um Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, in der Regel um eine kommunalrechtlich festgelegte Pflichtaufgabe der Kommunen. Das Kommunalrecht zählt zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder, so dass bundesrechtliche Eingriffe insoweit nicht zulässig sind.

G 20. Zu Artikel 1 Anlage 3 (zu § 7) Nr. 14

In Artikel 1 Anlage 3 (zu § 7) Nr. 14 ist in der Spalte "Bemerkungen" der Text zu streichen.

Begründung:

Nach der neuen DIN 50930 Teil 6 wird der Einsatzbereich für Kupferinstallationen im Versorgungsbereich geregelt. Bestandteil der Einsatzgrenzen von Kupfer ist neben dem pH-Wert auch der TOC-Wert. In der neuen DIN 50930 Teil 6 wird als Einsatzbereich für Kupfer ohne Einzelfallprüfung festgelegt:

Kupfer kann eingesetzt werden, wenn $\text{pH} \geq 7,4$ oder wenn $7,0 \leq \text{pH} < 7,4$ und $\text{TOC} \leq 1,5 \text{ mg/l}$.

Aufgrund der Aussagekraft des TOC bzgl. Kupferinstallationen ist der bisherige Passus der neuen Trinkwasserverordnung entsprechend zu ändern. Die bisher vorgesehene alternative Bestimmung der Oxidierbarkeit erlaubt diese Aussagen nicht.

B

21. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

22. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass Verstöße gegen § 7 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat geahndet werden sollen.

Der Bundesrat hält es jedoch für angemessen, die genannten Verstöße lediglich als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, zu prüfen, ob die Ermächtigungsgrundlagen im Gesetz zum Schutz vor Infektionskrankheiten (IFSG) entsprechend angepasst werden können, damit in einem nachfolgenden Schritt in der Trinkwasserverordnung eine entsprechende Umstellung der Straf- und Bußgeldvorschriften erfolgen kann.

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Nach Artikel 1 § 7 Trinkwasserverordnung müssen im für den menschlichen Gebrauch abgegebenen Wasser chemische und physikalisch-chemische Qualitätsanforderungen nach Anlage 2 und 3 eingehalten werden. Die Parameter der Anlage 2 sind dabei vor allem gesundheitsbezogen, während die Parameter der Anlage 3 hauptsächlich eine Indikatorfunktion erfüllen, indem ihre Überschreitung eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen anzeigt.

Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage sind zur Meldung auch dieser Überschreitungen verpflichtet, den für die Überwachung zuständigen Behörden ist auf dem Boden der zukünftigen Rechtslage aufgegeben, Ursachen für solche Überschreitungen aufzudecken und Abhilfemaßnahmen anzuordnen.

Die Ahndung einer Überschreitung der Indikatorparameter im abgegebenen Wasser als Straftat ist nicht angemessen. Auch im Verwaltungsvollzug ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit gegenüber der jetzt vorgesehenen Regelung vorteilhafter.

Eine Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften kann jedoch deshalb nicht erfolgen, weil die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Infektionsschutzgesetz fehlt.

Folglich sollte diese geschaffen werden, damit in einem nachfolgenden Schritt die Trinkwasserverordnung entsprechend angepasst werden kann.

*